Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1886

101 (30.4.1886)

Visual Library

Beilage zu Nr. 101 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 30. April 1886.

Rechtsprechung.

Leipzig, 28. April. (Vom Reichsgericht.) Die Vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts haben am 9. Januar d. J. eine für die Wissenschaft wie für den Geschäftsverkehr gleichwichtige Streitfrage, welche das Reichsgericht selbst verschieden beantwortet hatte, nun endgiltig entschieden, indem sie aussprachen, daß der Vorstand einer Aktiengesellschaft auch persönlich nach den §§ 210, Ziffer 2 u. 3, und 214 der R.-Konk.-O. für die ordnungsmäßige Buchführung und Bilanzziehung haftet. Das Reichsgericht entschied:

„Die handelsgesetzliche Norm, welche für den Einzelkaufmann, wie für Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften ꝛc. Buchführung und Bilanzziehung gleichmäßig vorschreibt (Art. 5, 28, 29 des H.-G.-B.), gehört dem öffentlichen Recht an. Den allgemeinen Bedürfnissen der Verkehrs- und Kreditordnung verdankt sie ihre Entstehung, und nur das öffentlich-rechtliche Interesse hat dahin geführt, die Erfüllung der Gebotsnorm durch Strafandrohungen für den Fall des Bankerutts zu sichern. Wenn daher auf dem Boden dieser Rechtsordnung Art. 239 des H.-G.-B. in dem Abschnitt „von den Rechten und Pflichten des Vorstandes" von Aktiengesellschaften diesen Vorstand schlechthin verpflichtet, für die Führung der Handelsbücher der Gesellschaft „Sorge zu tragen" und die Bilanz regelmäßig „vorzulegen", so kann solche Vorschrift nicht anders verstanden werden, als daß hier ausdrücklich eine dem Vorstande als solchem obliegende Verantwortlichkeit für die Erfüllung der objektiv bereits anderweitig feststehenden Pflicht der Gesellschaft zur Buchführung und Bilanzziehung gesetzlich konstituirt werden, und die objektive kaufmännische Gesellschaftspflicht in ihrem vollen Umfange mit dem öffentlich-rechtlichen Charakter sich subjektiv als eine persönliche Vorstandspflicht individualisiren sollte.

Kein Bedenken gegen diese nächstliegende Schlußfolgerung kann aus dem Umstande hergeleitet werden, daß Art. 239 des H.-G.-B. den Vorstand nicht verpflichtet, die erforderlichen Bücher der Gesellschaft zu führen, sondern nur dafür haftbar macht: „Sorge zu tragen", daß die Bücher „geführt werden". Wäre die erstere Wortfassung gebraucht worden, so würde dieselbe die Mißdeutung ermöglicht haben, als habe das Gesetz die Buchführung im Sinne der Buchhalterei zu einer körperlich und persönlich von den Vorstandsmitgliedern auszuübenden Funktion erheben wollen, während überall nur die volle persönliche Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder für Dasein und Aufrechterhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen buchmäßigen Ordnung ausgesprochen werden sollte. Die Annahme aber erscheint unbedingt ausgeschlossen, daß das Gesetz mit dem Ausdruck „Sorge tragen, daß die Bücher geführt werden", beabsichtigt haben könnte, die Buchführungspflicht, wie sie objektiv für die Aktiengesellschaften besteht, nicht in ihrem vollen gesetzlichen Umfange, sondern in einer irgendwie abgeschwächten Gestalt auf den Vorstand als dessen persönliche Geschäftsführungspflicht zu übertragen.

Und was speziell die Bilanzziehung anlangt, so verpflichtet Art. 239 des H.-G.-B. allerdings den Vorstand nur zu deren regelmäßiger „Vorlegung", und nicht ausdrücklich zu deren „Anfertigung". Zweifellos bedarf jedoch die hiernach „vorzulegende" Bilanz der allgemein vorgeschriebenen Unterzeichnung (Art. 30 des H.-G.-B.) durch den Vorstand, und schon hieraus folgt ohne Weiteres, daß Art. 239 des H.-G.-B. den Vorstand schlechthin dafür haftbar erklärt, daß er der gesetzlichen Pflicht der Bilanzziehung mit den für Aktiengesellschaften speziell vorgeschriebenen Fristen und Formen ordnungsmäßig genügt. Der Gesichtspunkt, daß die Bilanz zu der vom Vorstande als solchem über seine Geschäftsführung regelmäßig zu bewirkenden Rechnungslegung gehört und einen von ihm zu vertretenden Rechnungsausweis darstellt, tritt in der Fassung, welche Art. 239 des H.-G.-B. im Gesetz vom 18. Juli 1884 (Reichsgesetzbl. S. 123) erhalten hat, noch unzweideutiger hervor. Was aber von der Bilanz überhaupt gilt, gilt auch von der Eröffnungsbilanz, welche gesetzlich die Grundlage aller späteren Jahresbilanzen abgibt und im Art. 29 des H.-G.-B. den Handelsgesellschaften wie dem Einzelkaufmann gleichmäßig zur Pflicht gemacht ist.

Das Gesetz unterscheidet nicht und kann nicht unterscheiden, ob der Vorstand einer Aktiengesellschaft thatsächlich und nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags sich aus einer Mehrheit von Personen zusammensetzt, oder nur durch eine Person repräsentirt wird. Die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Buchführung und Bilanzziehung, welche hier in Frage steht, hat das Gesetz dem Vorstande als solchem aufgebürdet; sie lastet gleichmäßig auf jeder mit den Rechten und Pflichten des Vorstandes ausgestatteten Person. Daraus aber folgt mit Nothwendigkeit, daß die Geschäfts- oder Arbeitstheilung, welche bei einer Mehrheit von Vorstandsmitgliedern unter ihnen gewillkürt ist, gleichviel ob solche Arbeitstheilung schon durch den Gesellschaftsvertrag festgesetzt oder auf Grund des letzteren durch Beschlüsse der Gesellschaftsorgane eingeführt ist, keinen rechtlichen Einfluß auszuüben vermag auf Befreiung oder Abminderung der jedem Vorstandsmitgliede als solchem vom Gesetz unbedingt auferlegten öffentlich-rechtlichen Pflichten. Noch weniger kann davon die Rede sein, daß die gesetzlich zulässige Anstellung von Gesellschaftsbeamten oder Bestellung von Handelsbevollmächtigten (Art. 234 des H.-G.-B.) die hier fragliche Verantwortlichkeit des Vorstandes irgendwie zu alteriren im Stande wäre. Welche Wirksamkeit derartigen statutarischen Abmachungen oder Einrichtungen innerhalb der Sphäre des bürgerlichen Rechts für die Bestimmung der civilrechtlichen Haftbarkeit einzelner oder aller Vorstandsmitglieder aus ihrer Geschäftsführung den Aktionären gegenüber einzuräumen ist, kann hier unerörtert bleiben. Gewiß ist, daß die kaufmännische Pflicht der Aktiengesellschaft zur Buchführung und Bilanzziehung weder an sich noch in Gestalt der vom Art. 239 des H.-G.-B. geschaffenen Vorstandsverantwortlichkeit irgendwie bedingt oder begrenzt ist durch das Interesse der Aktionäre und durch das Rechtsverhältniß, welches zwischen Vorstand und Aktionären besteht. Jene Verpflichtungen ruhen vielmehr, wie schon oben hervorgehoben, auf den öffentlichen Interessen des Rechtsverkehrs, des Kreditwesens überhaupt, und auf der Grundlage einer absolut gebietenden Gesetzesnorm. Deshalb ist die mit jenen Pflichten verknüpfte öffentlich rechtliche Verantwortlichkeit in ihrem Bestande und in ihrem Umfange jeder Einwirkung privater Autonomie schlechthin entrückt.

Nun verordnet § 214 der R.-Konk.-O. bezüglich der Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, daß gegen sie die Strafvorschriften der §§ 209—211 der R.-Konk.-O. Anwendung erleiden sollen, „wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben"."

♃ **Karlsruhe**, 29. April. (Oberlandesgericht.) Die Vorschrift des § 120 der Gewerbeordnung, welche die Unternehmer verpflichtet, alle Einrichtungen herzustellen, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind, hat nicht bloß ständige Einrichtungen, sondern auch vorübergehende Vorkehrungen im Auge, weil der ganze gewerbliche Betrieb, soweit durch Einrichtungen und Vorkehrungen möglich, vor jenen Gefahren gesichert werden soll.

Bei dem in Anspruchnahme eines Wechselkredits bestehenden Geschäftsverkehre ist regelmäßig als Absicht der Betheiligten zu unterstellen, daß das Geschäftslokal des kreditgebenden Bankiers der Erfüllungsort für beide Theile sein solle, daß insbesondere auch die Accepte, welche der Kreditsuchende zu geben hat, in diesem Lokale zu liefern sind.

Zur Anerkennung als Grund zur Zerstörung der Verjährungseinrede gehört eine solche Handlung, welche die Natur eines Rechtsgeschäfts an sich trägt und in welcher sich der Wille des Schuldners bethätigt, die Schuld trotz der laufenden Verjährung als eine fortbestehende gelten zu lassen. (Ausstellung eines neuen Schuldscheins, Theil- oder Zinszahlung, Pfand- oder Bürgschaftsbestellung.) Dem bloßen Stillschweigen oder Nichthandeln kann nur ausnahmsweise und unter ganz besonderen Umständen die Natur einer Einwilligung oder Anerkennung beigemessen werden.

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 29. April.

* (Postverkehr mit dem Stadttheil Mühlburg.) In der gestrigen Nummer einer hiesigen Zeitung wird an die jüngst ergangene postalische Ermahnung zur deutlichen Adressirung der nach dem Stadttheile Mühlburg bestimmten Postsendungen eine abfällige Kritik der jetzigen Postverbindungen mit Mühlburg geknüpft, welche auf den Vorschlag hinausläuft, anstatt der Maxauer Eisenbahn die Pferdebahn zur Postbeförderung zu benutzen. Man schreibt uns unter Bezug hierauf Folgendes: Dieser so nahe liegende Vorschlag ist schon längst von der Postbehörde in Erwägung gezogen, dabei aber als nachtheilig für die Verkehrsinteressen Mühlburgs erkannt worden, weil der größte Theil der Postsendungen über den Bahnhof viel schneller an Ort und Stelle gelangt, als durch die Zwischenstation des Stadtpostamts hier. Es sei nur daran erinnert, daß der die wichtigste Post von den Nachtzügen befördernde Frühzug schon 5^{24}, dagegen der erste Pferdebahnwagen im Sommer erst um 6^{15} Uhr, während des größeren Theils des Jahres aber erst um 6^{45} in Mühlburg eintrifft, woselbst also — nach dem Vorschlage — die Bearbeitung und Bestellung bezw. Weiterbeförderung der Sendungen für den Mühlburger Stadttheil, für Grünwinkel, Daxlanden, Forchheim und Mörsch um eine ganze Stunde verspäten würde. Aehnlich verhält es sich mit den Nachmittagsschnellzügen und in der Richtung von Mühlburg. Wollte man aber daneben die lokalen und die paar versprengten Briefe von auswärts mit der Pferdebahn absenden, so wäre dies zwecklos, weil beim Eintreffen in Mühlburg die Hauptbestellgänge schon ihren Anfang genommen haben. Der erwähnte Vorschlag ist also unpraktisch. Wenn aber demselben als Redaktionsanmerkung hinzugefügt ist („Uns ist die von der kaiserl. Reichspost beliebte schwerfällige Geschäftsbehandlung gleichfalls unbegreiflich. Es scheint fast, als ob von der Reichspost die Vereinigung der beiden Gemeinden noch nicht anerkannt worden wäre. Die Red."), so erscheint es unbegreiflich, wie etwas derartiges behauptet werden mag. Der betreffenden Zeitung werden doch gewisse amtliche Bekanntmachungen, wie z. B. über die Anwendung der Ortsgebühren für den Post-, Telegramm- und Stadt-Fernsprechverkehr zwischen Karlsruhe und dem neuen Stadttheile Mühlburg nicht völlig entgangen, die vortheilhafte Umgestaltung des Postamts, des Postlokals und der Bestellung in demselben nicht unbekannt sein. Die Posteinrichtungen für Mühlburg sind zur Zeit durchaus angemessen; es erübrigt nur, daß das Publikum die dahin bestimmten Postsendungen recht deutlich adressirt.

‡ **Offenburg**, 28. April. (Die von der Mädchenvolksschule Offenburg und einiger Arbeitsschulen der Umgegend beschickte Ausstellung weiblicher Handarbeiten) war am 26. und 27. d. M. geöffnet und erfreute sich lebhaften Besuchs. Von Großh. Oberschulrath war die Oberlehrerin Fräulein K. Bedenk zur Besichtigung entsendet. Die Ausstellung wurde mit Vertheilung einiger von dem Kreisausschusse bewilligter Prämien geschlossen. Prämien wurden den Arbeitsschulen in Offenburg, Oberkirch, Zell-Weierbach, Ebersweier und Ortenberg zuerkannt, während die Schulen in Bühl, Waltersweier und Windschläg lobende Anerkennung fanden.

---

22) **Hallwyl und Bubenberg.** (Nachdruck verboten.)

Erzählung aus den Freiheitskämpfen wider Karl den Kühnen.

Von Hans Blum.

(Fortsetzung.)

Glücklicher Weise schienen auch die Bewohner und Gäste des Schlosses nicht viel vom Frühaufstehen zu halten. Denn Alles war noch still. Muck zog die Vorhänge des Fensters aus einander und musterte die Fahrhabe seines Zimmers. Seine Rüstung lag noch am Boden. Sein Mantel sah abscheulich aus. Mit Zähnen und Klauen hatte der böse Feind ihm zugesetzt. Er war kaum mehr zu tragen. Und — o Schrecken! — der große Honigtopf des Herrn von Bubenberg war gänzlich und spurlos verschwunden! Daneben auch einer von Muck's weichen Bettschuhen.

Fort trat Muck in den Gang, dem verschwundenen Gastgeschenk nachzuspüren. Eine merkwürdige Veränderung hatte auch dieser Gang in der Nacht erlebt. Auf den vordem blanken Dielen desselben konnte man jetzt kaum gehen. Man klebte. Man brachte die Schuhe kaum los vom Boden. Auf der Treppe, die sich an den Gang schloß, ward das Fortkommen etwas leichter. Hier haftete die klebrige Masse nur an jeder dritten oder vierten Stufe. Aber am Fuß der Treppe war es wieder arg klebrig. Und — o Jammer! — da lagen im Winkel, hinter der Thür, die Scherben des Honigkruges vom Goldenen Hof zu Spiez! Was konnte hier geschehen sein?

Muck trat in den Schloßhof, in der Hoffnung, hier Menschen zu finden, die ihm bei Lösung dieses Räthsels helfen würden, und war sehr erstaunt, als er in einer Gruppe von Renatus Knechten und Pagen, die sich um den Trog des laufenden Schloßbrunnens gesammelt hatte, auch den jungen Herzog selbst bemerkte, der sich sammt seinem Gefolge einem unbändigen Gelächter hingab.

Als Muck vorsichtig durch eine Lücke des Kreises die Ursache dieser anhaltenden Heiterkeit zu erforschen suchte, gewahrte er, daß im Trog des Brunnens ein junger Bär zappelte, der, von zahlreichen Händen gehalten, sich vergeblich dagegen sträubte, den Strahl der Brunnenröhre immer wieder in allen Theilen seines Felles wühlen zu sehen.

„Immer noch gibt er einen dünnen Honigsaft von sich," sagte der Herzog, von Neuem lachend, „obwohl wir ihn eine gute halbe Stunde unter der Röhre haben. — Ah, Du da," wandte er sich plötzlich an Muck, „Du bist doch der Diener des jungen Hallwyl, nicht wahr?"

„Zu Befehl, Gnaden, ich heiße Nepumuk Wursteisen", erwiderte Muck würdevoll.

„Richtig, Wursteisen," lachte der Herzog. „Du mußt uns den Ursprung des Ereignisses erklären können!"

„Den Ursprung des Ereignisses, Gnaden Durchlaucht?" fragte Muck betroffen. „Fraget mich nicht darnach. Es ist grausig, zu erzählen. Seine satanisch-höllische Majestät war diese Nacht höchstselbst in meinem Zimmer in der Geisterstunde und hat fürerst Schabernack mit der auf mir habenden Bettdecke getrieben, dann meine Rüstung ab dem Ständer gefeuert und schließlich den von dem edlen Ritter von Bubenberg Euch selbst als Gastgeschenk bestimmten Honig erbrochen und abgeholt."

„Der Teufel meinst Du?" lachte Renatus.

„Natürlich — der Leibhaftige!" erwiderte Muck, das Kreuz schlagend.

„O, das ist köstlich, einzig!" rief Renatus mit erneutem Lachen. „Das muß Du uns beim Frühstück erzählen."

Damit faßte er Muck unter dem Arm und zog ihn in's Schloß in's Frühstückzimmer, wo sich des Herzogs Gäste inzwischen bereits versammelt hatten.

Die Heiterkeit des Herzogs theilte sich, als Muck ganz ernsthaft seine wunderbaren Schicksale der verwichenen Nacht zum Besten gab, allen Hörern, selbst dem ernsten Bubenberg mit. Renatus aber lachte, daß ihm die Thränen über die Wangen liefen. Und auch Muck fühlte sich für die Schrecknisse der Nacht einigermaßen belohnt, als ihm Renatus einen neuen glänzenden Mantel reichen ließ und sich dagegen den vom bösen Feind zerschundenen zum Andenken ausbat.

In diesem Augenblick ward auch Muck's verschwundener Hausschuh hereingebracht. Man hatte ihn an einer der Hinterpranken von Meister Petz entdeckt. Nun begann auch Muck zu zweifeln, daß ihn der Satan zu nachtschlafender Zeit besucht habe.

7. Kapitel. Auf Elisabeth's Spuren.

Und an ihres Schlosses Pforte
Klopft der Pilger an,
Ach! und mit dem Donnerworte
Wird sie aufgethan:
Die ihr suchet, trägt den Schleier,
Ist des Himmels Braut.
Schiller (Ritter Toggenburg).

Die jungen Gäste des Herzogs Renatus, Thüring, Rulin und die beiden Söhne Thierstein's schenkten nach diesem ergötzlichen Auftritt den Leckerbissen der herzoglichen Frühstückstafel wenig Aufmerksamkeit mehr. Ihre Sehnsucht war darauf gerichtet, den jungen Bären näher kennen zu lernen, der dem alten Muck so abergläubischen Schrecken eingejagt hatte. Herzog Renatus bemerkte ihre Absicht wohl und beurlaubte sie von der Tafel. Jeder von ihnen hatte vorher verstohlen eine Süßigkeit für das Thier bei Seite gebracht. Unter Führung der Junker von Thierstein begaben sich Thüring und Rulin zum Bärenzwinger, d. h. in eine luftige, lichtreiche Kammer, in deren Mitte eine Tanne in die Erde gegraben war, auf welcher Grauchen in wachen Stunden seine Kletterkünste übte. Jetzt schlief er, in weiche Decken gehüllt, mit denen man ihn nach dem kalten Bade abgerieben hatte. Es war ein prächtiges Thier, etwa fünf Monate alt. Der Wärter erzählte, der Herzog habe die Mutter des Thiers auf der Jagd erlegt, bei ihrer furchtbaren Wildheit nur vor die Wahl gestellt, ihr Leben oder sein eigenes zu enden; da habe sie noch im Fallen ihr Junges mit ihrem Leibe gedeckt und fast erdrückt. Mit Milch und allerlei guten Dingen sei der kleine Kerl aufgezogen worden. Sein Fell war jetzt von prächtiger schwarzgrauer Farbe, seidenartig weich, an der Schnauze und den Pranken fast schwarz, die Klauen mächtig und stahlblau, die Innenfläche der Füße noch röthlich und weich wie eine Kinderhand, seine Größe beinahe diejenige Bary's. Als die jungen Leute ihr Zuckerbrod ihm vor die spitze Schnautze hielten, weckte ihn die feine Witterung seiner Nase sofort. Er gähnte, musterte seinen Besuch aus den drolligen kleinen Augen und streckte dann die Pranke verlangend nach dem in Rulin's Hand sichtbaren Leckerbissen aus. Dieser entzog ihm denselben, ihn so hoch als möglich haltend. Darauf stellte sich das Bärlein ernsthaft auf di Hinterfüße, schwenkte die Vordertatzen erst bittend hin und her und schritt dann aufrecht und brummend auf Rulin zu. (Forts. folgt.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Köln, 28. April. Weizen loco hiesiger 17.50, loco fremder 18.—, per Mai 17.—, per Juli 17.40. Roggen loco hiesiger 14.50, per Mai 13.—, per Juli 13.40. Rüböl loco mit Faß 21.20, per Mai 21.—. Hafer loco hiesiger 15.—.

Bremen, 28. April. Petroleummarkt. Schlußbericht. Standard white, loco 6.45. Schwach. Amerik. Schweineschmalz Wilcox, nicht verzollt 32.

Pest, 28. April. Weizen loco ruhig, per Frühjahr 8.35 G., 8.36 B., per Herbst 8.15 G., 8.17 B. Hafer per Frühjahr 6.43 G., 6.45 B., per Herbst 6.15 G., 6.17 B. Mais per Mai-Juni 5.37 G., 5.39 B. Kohlreps —. Wetter: windig.

Antwerpen, 28. April. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Raffinirtes Type weiß, disp. 16⅜. Still.

Paris, 28. April. Rüböl per April 55.—, per Mai 55.20, per Mai-Aug. 55.70, per Sept.-Dez. 57.50. Still. — Spiritus per April 45.50, per Sept.-Dez. 47.—. Behauptet. — Zucker, weißer, disp. Nr. 3, per April 40.50, per Okt.-Jan. 41.60. Still. — Mehl, 12 Marken, per April 47.—, per Mai 47.40, per Mai-Aug. 48.40, per Juli-Aug. 48.60. Behauptet. — Weizen per April 21.30, per Mai 21.40, per Mai-Aug. 22.—, per Juli-Aug. 22.60. Behauptet. — Roggen per April 14.—, per Mai 14.—, per Mai-Aug. 14.40, per Juli-Aug. 14.40. Still. — Talg, disponibel 52.—. — Wetter: schön.

New-York, 27. April. (Schlußkurse.) Petroleum in New-York 7¼, dto. in Philadelphia 7⅛, Mehl 3.25, Rother Winterweizen 0.91⅛, Mais (old mixed) 45, Havanna-Zucker 4.95, Kaffee, Rio good fair 8⅞, Schmalz (Wilcox) 6.45, Speck 5¾, Getreidefracht nach Liverpool 3¾.

Baumwoll-Zufuhr 11,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 16,000 B., dto. nach dem Continent — B.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 28. April 1886.

Feste Reduktionsverhältnisse: 1 Thlr. = 3 Rmk., 7 Gulden südd. und holländ. = 12 Rmk., 1 Gulden ö. W. = 2 Rmk., 1 Franc = 80 Pfg.

1 Lira = 80 Pfg., 1 Pfd. = 20 Rmk., 1 Dollar = 4 Rmk. 25 Pfg., 1 Silberrubel = 3 Rmk. 20 Pfg., 1 Mark Banko = 1 Rmk. 50 Pfg.

Staatspapiere.	
Baden 3½ Obligat. fl.	—.—
„ 4 „ fl.	103.80
„ 4 „ M.	104.60
Bayern 4 Obligat. M.	105.10
Deutschl. 4 Reichsanl. M.	106.40
Preußen 4½ % Cons. M.	—.—
„ 4% Consols M.	105.60
Wtbg. 4½ Obl. v. 78/79 M.	105.60
„ 4 Obl. v. 75/83 M.	105.40
Oesterreich 4 Goldrente fl.	92.50
„ 4⅛ Silberr. fl.	68.80
„ 4⅛ Papierr. fl.	68.80
„ 5 Papierr. v. 1881	—.—
Ungarn 4 Goldrente fl.	83.50
Italien 5 Rente Fr.	—.—
5% Rumänische Rente	95.70
Rumänien 6 Oblig. M.	106.10
Rußland 5 Obl. v. 1862 £	—.—
„ 5 Obl. v. 1877 M.	98.30
„ 5 II. Orientanl. PR.	61.80
„ 4 Cons. v. 1880 R.	87.—
Serbien 5 Goldrente	80.30
Schwed. 4 in Mk.	102.50
Span. 4 Ausländ. Rente	—.—
Schw. 4½ Bern v. 1877 F.	—.—
„ 4% Bern 1880 F.	103.90
Egypten 4 Unif. Obligat.	69.—
Bank-Aktien.	
4½ Deutsche R.-Bank M.	137.20
4 Badische Bank Thlr.	116.50
5 Basler Bankverein Fr.	147.50
4 Darmstädter Bank fl.	139.—
4 Disc.-Kommand. Thlr.	215.70
5 Frankf. Bankverein Thlr.	95.50
5 Oest. Kreditanstalt fl.	—
4 Rhein. Kreditbank Thlr.	117.60
5 D. Effekt.-u. Wechsel-Bk. 40% einbezahlt Thlr.	122.—
Eisenbahn-Aktien.	
4 Heidelberg-Speyer Thlr.	43.80
4 Hess. Ludw.-Bahn Thlr.	92.90
4 Mecl. Friedr.-Franz M.	174.—
4½ Pfälz. Maxbahn fl.	135.20
4 Pfälz. Nordbahn fl.	103.10
Elisabeth Pr.-Akt. fl.	199⅝
Elis. II. Em. Linz-B. Sbr. fl.	—
4 Gotthardbahn Fr.	103.90
5 Böhm. West-Bahn fl.	211
5 Gal. Karl-Ludw.-B. fl.	—
5 Oest. Franz-St.-Bahnfl.	—.—
5 Oest. Süd-Lombard fl.	88⅛
5 Oest. Nordwest fl.	135¾
5 „ „ Lit. B. fl.	127½
5 Rudolf fl.	—
Eisenbahn-Prioritäten.	
4 Elisabeth steuerfrei fl.	100.90
5 Mähr. Grenz-Bahn fl.	67.10
5 Oest. Nordwest-Gold- Obl. M.	107.10
5 Oest. Nordw. Lit. A. fl.	84.90
5 Oest. Nordw. Lit. B. fl.	83.20
4 Vorarlberger fl.	76.20
3 Raab-Oedenb.-Ebenf. Gold steuerfrei M.	69.20
4 Rudolf (Salzkgut) i. Gold steuerfrei	100.10
6 Buffalo N.-Y. & Phil. Cons. Bonds	—.—
6 Southern Pacific of C. IM.	105.70
5 Gotthard IV Ser. Fr.	106.70
4 „ „	101.90
4 Schweiz. Central	102.90
5 Süd-Lomb. Prior. fl.	105.40
3 Süd-Lomb. Prior. Fr.	63.50
5 Oest. Staatsb.-Prior. fl.	107.—
3 dto. I—VIII E. Fr.	81.20
3 Livor. Lit. C, D 1 u. D 2 Fr.	66.50
5 Toscan. Central Fr.	105.60
5 Westfic. Eisb. 1880 stfr. Fr.	104.50
Pfandbriefe.	
4 Rh. Hyp.-Bk.-Pfdbr.	102.50
5 Preuß. Cent.-Bod.-Cred. verl. à 110 M.	112.—
4 dto „ à 100 M.	102.50
4½ Oest. B.-Crd.-Anst. fl.	103.20
5 Russ. Bod.-Cred. S. R.	98.30
4% Süd-Bod.-Cr.-Pfdb.	102.—
Verzinsliche Loose.	
3½ Cöln-Mind. Thlr. 100	129.40
4 Bayrische „ 100	134.90
4 Badische „ 100	133.60
4 Mein. Pr. Pfdb. Thlr. 100	119.60
3 Oldenburger Thlr. 40	130.50
4 Oesterr. v. 1854 fl. 250	111.—
5 „ v. 1860 „ 500	—.—
4 Raab-Grazer Thlr. 100	98.90
Unverzinsliche Loose per Stück.	
Braunschw. Thlr. 20-Loose	95.40
Oest. fl. 100-Loose v. 1864	289.—
Oesterr. Kreditloose fl. 100 von 1858	305.70
Ungar. Staatsloose fl. 100	218.20
Ansbacher fl. 7-Loose	33.60
Augsburger fl. 7-Loose	27.60
Freiburger Fr. 15-Loose	25.70
Mailänder Fr. 10-Loose	16.80
Meininger fl. 7-Loose	25.20
Schwed. Thlr. 10-Loose	69.—
Wechsel und Sorten.	
Paris kurz Fr. 100	81.20
Wien kurz fl. 100	161.75
Amsterdam kurz fl. 100	169.05
London kurz 1 Pf. St.	20.41
Dollars in Gold	4.17
20 Fr.-St.	16.20
Sovreigns	20.32
Obligationen und Industrie-Aktien.	
4 Karlsruher Obl. v. 1879	—.—
4 Mannheimer Obl.	102.70
4 Freiburg „	103.—
4 Konstanzer „	—.—
Ettlinger Spinnerei o. Zs.	137.—
Karlsruh. Maschinenf. dto.	—.—
Bad. Zuckerf., ohne Zs.	92.80
3% Deutsch. Phön. 20% Ez.	185.—
4 Rh. Hypoth.-Bank 50% bez. Thl.	122.10
5 Westeregeln Alkali	138.—
5 Hyp. Obl. d. Dortmund. Union	—.—
5 Hyp. Anl. der Oest. Alpin Montgs	87.60
Reichsbank Discont	3%
Frankf. Bank. Discont	3%
Tendenz: —.	

B.930. Nr. 341. **Gemeinde Söllingen, Amtsgericht Durlach.**

Oeffentliche Aufforderung.

Die Bereinigung der Grund- und Pfandbücher dahier betr.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterfandsbüchern der **Gemeinde Söllingen** eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 und vom 28. Januar 1874 (Ges.- u. V.Bl. Nr. 5, und vom 19. September 1874, Nr. 44, aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem hiesigen Pfandgerichte

innerhalb sechs Monaten

unter Beobachtung der in § 20 vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, widrigenfalls dieselben gestrichen werden.

Das Verzeichniß der in Frage stehenden Einträge liegt auf dem hiesigen Rathhause zur Einsicht der Betheiligten offen.

Söllingen, Amt Durlach, den 24. April 1886.

Das Pfandgericht. Reiff, Bürgermeister.

Der Bereinigungskommissär: A. Reichenbacher, Rathschreiber.

B.939. **Gemeinde Rohrdorf, Amtsgerichtsbezirks Meßkirch.**

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der **Gemeinde Rohrdorf, Amtsgerichtsbezirks Meßkirch,** eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Bereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Bereinigungen betr. (Gesetzes- u. V.-Blatt S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. V.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die

innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung

nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt und daß diese öffentliche Verkündigung der Mahnung als Zustellung an alle, auch die bekannten Gläubiger gilt.

Rohrdorf, den 28. April 1886.

Das Gewähr- und Pfandgericht. Bürgermeister Möhrle.

Der Bereinigungskommissär: Rathschreiber Boos.

Bürgerliche Rechtspflege

Oeffentliche Zustellung.

B.922.2. R.Nr. 2106. **Waldshut.** Die Johanna Motsch, geborne Müller, Ehefrau des Schreiners Siegfried Motsch von Gündelwangen, z. Zt. in Blumegg, vertreten durch Rechtsanwalt Hauger hier, klagt gegen ihren Ehemann, z. Zt. an unbekannten Orten abwesend, wegen Lebensgefährlichkeit, harter Mißhandlungen, grober Verunglimpfungen u. böswilligen Verlassens, auf Ehescheidung, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Civilkammer des Gr. Landgerichts zu Waldshut auf Donnerstag den 8. Juli l. J., Vorm. 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gericht zugelassenen Anwalt zu bestellen. — Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Waldshut, den 27. April 1886.

Großh. Landgericht Waldshut.
— Gerichtsschreiberei. —
Dr. Glockner.

Konkursverfahren.

B.920.2. Nr. 3936. **Durlach.** Ueber das Vermögen der Gebrüder Ullrich u. Jakob Hege, Gutspächter auf dem Lamprechtshof, Gmde. Durlach, wird, da die Genannten selbst den entsprechenden Antrag gestellt haben, heute am 27. April 1886, Vormittags ½11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Gr. Notar Schmitt hier wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 18. Mai 1886 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Dienstag den 18. Mai 1886,
Vormittags 10 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 27. Mai 1886,
Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, ist aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 18. Mai 1886 Anzeige zu machen.

Durlach, den 27. April 1866.

Großh. bad. Amtsgericht.
Zur Beurkundung.
Der Gerichtsschreiber:
Sigmund.

Bekanntmachung.

B.912. Nr. 8521. **Freiburg.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Graner hier wird, da der ganz geringe Betrag der Masse ad 67 Mk. 76 Pf. den Kosten des weiteren Verfahrens nicht entspricht, gemäß § 190 K.O. eingestellt.

Freiburg, den 21. April 1886.

Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Dirrler.

Vermögensabsonderungen.

B.934. Nr. 3884. **Konstanz.** Die Ehefrau des Konstantin Huber, Maria, geb. Linsenbold von Unteruhldingen, vertreten durch Rechtsanwalt Schleich in Konstanz, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist vor Großh. Landgerichte Konstanz — Civilkammer II — Termin auf:

Donnerstag den 17. Juni d. J.,
Vormittags 8½ Uhr,

bestimmt, was zur Kenntnißnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 27. April 1886.

Großh. Landgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Rothweiler.

B.915. Nr. 3651. **Freiburg.** Die Ehefrau des Landwirths August Ehret, Helena, geb. Wehrle von St. Georgen, z. Zt. in Freiburg, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung bei der IV. Civilkammer des Großh. Landgerichts Freiburg erhoben und ist der Termin zur Verhandlung dieser Klage auf

Mittwoch den 23. Juni d. J.,
Vormittags 8½ Uhr,

bestimmt.

Freiburg, den 24. April 1886.

Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts:
Steiger.

B.919. Nr. 6147. **Waldshut.** Die Ehefrau des Kronenwirths Markus Frei, Adelheid, geborne Gammel von Riedern, wurde durch Urtheil vom Heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

Waldshut, den 17. April 1886.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Tröndle.

Entmündigung.

B.870. Nr. 3919. **Triberg.** Der 39 Jahre alte Martin Duffner von Furtwangen, zur Zeit in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, wurde mit Beschluß vom 8. April 1886, Nr. 3494, wegen Wahnsinn im Sinne des L.R.S. 489 entmündigt und für ihn unterm Heutigen seine Ehefrau, Wilhelmine, geb. Scheringer von Furtwangen, als Vormünderin bestellt.

Triberg, den 20. April 1886.

Großh. bad. Amtsgericht.
E. Müller.

Verbeistandung.

B.871. Nr. 3819. **Neustadt.** Durch diesseitigen Beschluß vom 10. d. Mts., Nr. 3564, wurde der ledige Johann Heine von Eisenbach wegen Geistesschwäche unter Beistandschaft gestellt. Zugleich wurde verordnet, daß er ohne Beiwirkung des jetzt zu seinem Beistand ernannten Uhrenmachers Pius Weiser von Eisenbach für die Zukunft weder Vergleiche schließen, Anlehen aufnehmen, angreifliche Kapitalien erheben, dafür Empfangscheine geben u. Güter veräußern oder verpfänden, noch hierüber rechten soll.

Neustadt, den 17. April 1886.

Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Köhler.

Bekanntmachung.

B.872. Nr. 4099. **Staufen.** Die unterm 14. Januar 1880 auf Grund des L.R.S. 513 ausgesprochene Verbeiständung des Balthasar Selz von Kirchhofen, zur Zeit in Port Clinton, Staat Ohio, ist durch Beschluß vom 16. April 1886 aufgehoben worden.

Staufen, den 19. April 1886.

Großh. bad. Amtsgericht.
Buisson.

Erbeinweisungen.

B.888. Nr. 4351. **Kenzingen.** Das Großh. Amtsgericht Kenzingen hat unterm Heutigen verfügt:

Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 12. Februar d. J., Nr. 1600, keine Einsprachen erhoben wurden, wird die Witwe des Steinhauers Joseph Siegel, Barbara, geborne Kammerer von Bombach, in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes eingewiesen.

Kenzingen, den 21. April 1886.

Der Gerichtsschreiber:
Nuß.

B.890. Nr. 3880. **Säckingen.** Nachdem auf die diesseit. Aufforderung vom 15. Februar ds. Js. Einsprachen dahier nicht vorgetragen worden sind, wird die Josef Zimmermann Witwe, Maria, geb. Arzner von Oberhof, in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes eingewiesen.

Säckingen, den 15. April 1886.

Großh. bad. Amtsgericht.
Buhlinger.

Die Uebereinstimmung mit der Urschrift beurkundet

Der Gerichtsschreiber:
Frey.

Erbvorladungen.

W.668. **Eppingen.** Die seit ihrer Auswanderung nach Amerika vermißte Wilhelm Oehler Ehefrau, Juliane, geb. Brunner, wird aufgefordert, ihre Erbansprüche an den Nachlaß ihres am 6. ds. Mts. verstorbenen Oheims Christof Brunner von Gemmingen hier anzumelden, widrigenfalls dieser Nachlaß so vertheilt werden wird, wie wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Eppingen, den 24. April 1886.

Großh. Notar
Schäfer.

W.677. **Kenzingen.** Die seit 20 Jahren vermißten Söhne des verstorbenen Landwirths Damian Reckart von Kenzingen, Konrad und Oswald Reckart von da, werden mit Frist von

drei Monaten

zur Empfangnahme der väterlichen Erbschaft mit dem Anfügen vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben solche Denjenigen zugetheilt wird, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr am Leben gewesen wären.

Kenzingen, den 23. April 1886.

Großh. Notar
Kuenzer.

Handelsregister-Einträge.

B.856. Nr. 10,415. **Pforzheim.** Zum Genossenschaftsregister Band I. O.Z. 2 (Firma: Konsumverein Pforzheim, eingetragene Genossenschaft in Pforzheim) wurde eingetragen:

Am 1. April d. J. trat das Vorstandsmitglied Direktor Albert Rall dahier aus; vom gleichen Tage an fungirt als Direktor und Kassier Kaufmann Albert Steinmetz hier. Als Stellvertreter des Letzteren, sowie des Geschäftsführers Frz. Xav. Rathgeb ist mit dem Rechte der Zeichnung für die Genossenschaft der Vorsitzende des Aufsichtsrathes, Gefangenwart Karl Buchmüller hier, ernannt.

Pforzheim, den 8. April 1886.

Großh. bad. Amtsgericht.
Mittell.

Strafrechtspflege.

Ladungen.

W.699.1. Nr. 2928. **Waldshut.**

1. Johann Faller, geb. am 5. Juli 1861 in Hänner, zuletzt wohnhaft daselbst,
2. Emil Engelbert Klingler, Geometer, geb. am 16. März 1861 in Breitenbach (Schweiz), heimathsberechtigt in Karsau,
3. Emil Laule, Schneider, geb. am 2. Februar 1861 in Murg, zuletzt wohnhaft daselbst,
4. Josef Lütte, Fabrikarbeiter, geb. am 23. November 1861 in Niederhof, zuletzt wohnhaft daselbst,
5. Josef Anton Kähny, geboren am 30. März 1861 in Nollingen, zuletzt wohnhaft daselbst,
6. Arnold Witzig, Schneider, geb. am 21. Januar 1861 in Oberschwörstadt, zuletzt wohnh. daselbst,
7. Josef Gutmann, Wagner, geb. am 10. Juli 1861 in Säckingen, zuletzt wohnhaft daselbst,
8. Ludwig Schlageter, Schlosser, geboren am 8. April 1861 in Säckingen, zuletzt wohnhaft daselbst,
9. Damian Bär, Taglöhner, geb. am 26. Mai 1863 in Großherrischwand, zuletzt wohnhaft in Engelschwand,
10. Hermann Bühler, Taglöhner, geb. am 27. Juni 1863 in Niedergebisbach, zuletzt wohnh. daselbst,
11. Robert Gerspach, Photograph, geb. am 22. September 1863 in Säckingen, zuletzt wohnh. daselbst,
12. Karl Friedrich Lang, Blechner, geb. am 21. März 1863 in Säckingen, zuletzt wohnhaft daselbst,
13. Otto Reinhard Weiß, Tapezier, geb. am 13. März 1863 in Säckingen, zuletzt wohnhaft daselbst,
14. Emil Konrad Schmidt, Schlosser, geb. am 20. Dezember 1863 in Offenburg, zuletzt wohnhaft in Grießen,

werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen, oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten zu haben,

Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 Str.G.B.

Dieselben werden auf

Dienstag den 22. Juni d. J.,
Vormittags 8 Uhr,

vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts dahier zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der St.P.O. von dem Gr. Bezirksamt zu Säckingen bezw. von dem Gr. Bezirksamt zu Offenburg über die in Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Waldshut, den 27. April 1886.

Der Großh. Staatsanwalt:
Gageur.

W.690.1. Nr. 4882. **Sinsheim.**

1. Engelbert Bender, 31 Jahre alt, Schneider von Eschelbach, zuletzt wohnhaft daselbst,
2. Karl Falkner, 27 Jahre alt, Metzger von Ettlingen, zuletzt wohnhaft in Eschelbach,
3. Karl Friedrich Neudeck, 32 Jahre alt, Schneider von Menzingen, zuletzt wohnhaft in Waldangelloch,
4. Georg Weissinger, Wagner, 29 Jahre alt, gebürtig und zuletzt wohnhaft dahier,
5. Johann Riedt, 27 Jahre alt, Schlosser von Heilbronn, zuletzt wohnhaft in Rappenau,

werden beschuldigt, zu Nr. 2 und 4 als beurlaubte Reservisten, zu Nr. 1 und 3 als beurlaubte Wehrmänner der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, zu Nr. 5 als Ersatzreservist erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben,

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hierselbst auf

Samstag den 3. Juli 1886,
Vormittags 8 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht Sinsheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Kgl. Bezirkskommando zu Bruchsal ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Sinsheim, den 21. April 1886.

Häffner,
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

W.701.1. Nr. 5115. **Stockach.** Müller Johann Koch von Rothlachen, zuletzt wohnhaft in Rißtissen, wird beschuldigt, als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben,

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hierselbst auf

Freitag den 9. Juli 1886,
Vormittags 8 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht Stockach zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Kgl. Landwehrbezirks-Kommando Stockach ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Stockach, den 17. April 1886.

Hotz,
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.